

Angenommen am:
24.06.2013

Ergebnisprotokoll

9. Sitzung

am 11.03.2013 im Umweltbundesamt (UBA), Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls

Die TWK genehmigt das Protokoll der 8. Sitzung am 11.12.2012

TOP 4 Nächste Sitzungstermine

Dienstag, den 24.06.2013, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr,
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung

Die Leitlinien (LL) geben Hinweise für proaktives Management von Störfällen und sind bei Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen anwendbar, nicht aber als Handlungsempfehlung in außergewöhnlichen Situationen (im Katastrophenzustand, nach terroristischen Anschlägen) gedacht.

Die LL tragen empfehlenden Charakter und richten sich an Fachleute in den Gesundheitsämtern und Landesbehörden. Sie ersetzen dem Gesundheitsamt nicht die sorgfältige Abwägung der Eignung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der ggf. anzuordnenden Maßnahmen, für die immer der jeweilige Einzelfall zu berücksichtigen ist.

Das UBA unterhält unter der Adresse leitlinien-9und10@uba.de ein elektronisches Postfach, an das künftig die Gesundheitsämter und Anwender ihre Erfahrungen mit den LL, ihre Hinweise und Kritiken richten können.

Die TWK votiert einstimmig für eine Veröffentlichung der LL in geeigneter Form und gibt eine entsprechende Empfehlung an das BMG ab.

Das UBA hält am Uran-Maßnahmehöchstwert für Säuglinge und Kleinkinder (MHW_{SK}) in Höhe von 10 µg/l Uran und an der Schutzzielgruppe "Säuglinge und Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren" fest. Damit wird eine Harmonisierung mit den weiteren in den LL ausgewiesenen Maßnahmehöchstwerten für Säuglinge und Kleinkinder erreicht und der Vorsorgegedanke für diese Zielgruppe ausnahmslos bis zum Ende des zweiten Lebensjahres ausgedehnt.

TOP 6 Möglichkeiten zur Bewertung des Risikos eines Auftretens von Krankheitserregern im Trinkwasser

Der TWK liegt der überarbeitete Entwurf vom 21.02.2013 vor. Der Entwurf erhält den neuen Titel: „Vorgehen zur quantitativ-mikrobiologischen Risikobewertung von Rohwasser zum Zwecke der Wasseraufbereitung“.

Das Redaktionskollektiv des UBA nimmt die beschlossenen Änderungen am Entwurf vor.

TOP 7 Neuregelung des § 17 TrinkwV 2001

Mit der Neureglung des § 17 wird das UBA beauftragt, verbindliche Bewertungsgrundlagen für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser zu entwickeln. Das UBA legt dar, wie es künftig die dazu erforderlichen Bewertungsgrundlagen ausarbeitet, u. a. werden die bisherigen UBA-

Leitlinien und -Empfehlungen sukzessive abgelöst und in Bewertungsgrundlagen überführt, die jeweils zwei Jahre nach ihrer Publikation verbindlich werden.

Des Weiteren benennt § 17 klar die Verantwortlichkeiten:

- a) der Unternehmer oder sonstige Inhaber hat sicherzustellen, dass nur geeignete Werkstoffe und Materialien verwendet werden;
- b) das Gesundheitsamt kann (nach der „Vermutungsregelung“ des § 17 Abs. 5) die Einhaltung der Bewertungsgrundlagen einfordern; ein zusätzlicher Überwachungsaufwand entsteht hiernach nicht.

Auf diesem Hintergrund erfolgte eine Diskussion zum Entwurf „Anwendung von DWPLL-Werten für die materialbürtigen Kontaminationen des Trinkwassers“:

In seinen Leitlinien gibt das UBA für bestimmte Stoffe, die zur Herstellung von Materialien in Kontakt mit Trinkwasser eingesetzt werden, Leitwerte vor, auf dessen Grundlage das Gesundheitsamt eine Beurteilung vornehmen kann, wenn solche Stoffe im Trinkwasser nachweisbar sind.

Das UBA kann aber z.Z. keine Empfehlungen abgeben, welche Stoffe z.B. Geruch verursachen und auf welche Stoffe bei den gegebenen Materialien zu überwachen sei (u. a. ist die Analytik der Organika äußerst schwierig, da sich während der Herstellung häufig die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe verändert). Eine zielführende Analytik muss beim Ausgangsstoff ansetzen. Zudem sieht das UBA für sich kein Mandat, um Methoden zur Überprüfung des Produkts vorzugeben.

TWK-Mitglieder betrachten es als kritisch, dass die Positivliste auch kanzerogene Stoffe führt, und fordern, das Minimierungsgebot in der Empfehlung zu verankern. Das UBA erläutert, dass kanzerogene Stoffe als Ausgangsstoffe auch für Lebensmittelkontaktmaterialien akzeptiert sind (z.B. Vinylchlorid), wenn diese nicht in das Lebensmittel migrieren. Die gleiche Regelung gilt für die Materialien im Kontakt mit Trinkwasser; die Migration muss unter einer Nachweisgrenze von 0,1 µg/l liegen.

Ferner wird als notwendig betrachtet, Kontrollmethode(n) bei Neuinstallationen einschließlich der Nachkontrollen mit entsprechenden Kontrollwerten in die Empfehlung aufzunehmen.

TOP 8 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Das UBA informiert über neue Anträge für die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren. Die TWK folgt bei allen drei Anträgen den Voten der UBA-AG.

Des Weiteren berichtet das UBA über zwei Zulassungen nach § 12 TrinkwV 2001, denen die TWK mehrheitlich zustimmt.

TOP 9 Trinkwassernetz und trinkwassernetzassoziierte Kranheiterreger – Konsequenzen aus dem Fall Hemer und Weisweiler (NRW)

Im Netz der Stadt Hemer, OT Landhausen (NRW) werden im Januar 2013 coliforme Bakterien, aber auch Clostridium perfringens, Giardien und Cryptosporidien nachgewiesen. Das Gesundheitsamt gibt ein Abkochgebot heraus. Vor Jahreswechsel kommt es bereits gehäuft zu Darmerkrankungen, in deren Verlauf eine Giardiasis und eine Cryptosporidiosis nachweisbar sind. Die Bevölkerung ist äußerst sensibilisiert; Stadtverwaltung, Stadtwerke und Gesundheitsamt informieren auf mehreren Bürgerveranstaltungen. Die Ursachenfindung gestaltet sich schwierig, vieles weist auf den unsachgemäßen Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen hin, in dessen Folge es zur Verunreinigung im Netz kam.

Im Fall Weisweiler tritt 2012 E. coli auf. Man findet gleiche Klone im Netz und im Hochbehälter (Tannenbusch), der als Kontaminationsquelle gilt.

TWK-Mitglieder betrachten das Auftreten von Clostridium perfringens im Netz als Einzelfälle, die vielfach auf Mängel in technischen Vorrichtungen (fehlende oder mangelhafte Sicherheitseinrichtungen, unerlaubte Kreuzverbindungen) zurückzuführen sind. Handlungsbedarf für Verordnungsgeber oder Regelsetzer besteht nicht, da ausreichende Regeln vorhanden sind.